



AUSFÜLLHILFE zur korrekten und einheitlichen ABRECHNUNG der NÄCHTIGUNGSTAXE

Abrechnung pro Quartalsfälligkeit (vgl. Abrechnungsformular):

Abrechnungsgegenstand ist die gesamte Anzahl der Nächtigungen in Gästeunterkünften des aktuell abzurechnenden Quartals (z.B. Abrechnung 1. Quartal eines Jahres ist fällig: Inhalt des Punktes 1 sollen alle Nächtigungen der Monate Jänner, Februar und März eines Jahres sein).

Die Punkte 1, 2 und 3 stehen in Bezug zueinander.

In **Punkt 1** sind die Nächtigungen laut Meldegesetz und die befreiten Nächtigungen einzutragen, die taxenpflichtigen Nächtigungen errechnen sich automatisch.

In **Punkt 2** errechnet sich die fällige Nächtigungstaxe automatisch (die taxenpflichtigen Nächtigungen des abzurechnenden Quartals werden mit dem Taxensatz der Gemeinde multipliziert).

In **Punkt 3** sind die bei der Gemeinde im gegenständlich abzurechnenden Quartal eingegangenen IST-Beträge bezogen auf Punkt 1 und Punkt 2 einzutragen und mit dem Land abzurechnen. Bei fristgerechter Abfuhr der Taxen durch die Unterkunftgeber sollte der gleiche Betrag wie in Punkt 2 stehen. Ist dies nicht der Fall, weil noch Einzahlungen von Unterkunftgebern für das abzurechnende Quartal ausständig sind, ist jener Betrag einzutragen, den die Gemeinde in Summe von diesen bereits erhalten hat.

Die Anteile für die Gemeinde und das Land Niederösterreich errechnen sich automatisch.

Bei Taxenrückständen errechnet sich der Landesanteil-Rückstand für das aktuell abzurechnende Quartal automatisch.

Sobald ein Rückstand bei der Gemeinde eingegangen ist, ist dieser bei den zukünftig fälligen Abrechnungen (je nach Zahlungseingang) als Nachzahlung zu behandeln – vgl. Punkt 4.

In **Punkt 4** sind **Nachzahlungen** einzutragen, die aus den im aktuell abzurechnenden Quartal eingelangten Rückständen aus vergangenen Quartalen resultieren. Der sich automatisch ergebende Landesanteil ist gemeinsam mit dem Landesanteil unter Punkt 3 an das Land zu überweisen.

Berichtigungen von Vorquartalsabrechnungen sind u.a. zusätzlich erforderlich, wenn getätigte Nachzahlungen an das Land nicht in früheren Abrechnungen als Rückstand ausgewiesen worden sind bzw. nicht ausgewiesen werden konnten, weil von Unterkunftgebern noch Nächtigungstaxen von Vorquartalen an die Gemeinde abgeführt wurden.

Berichtigungen von Vorquartalsabrechnungen sind generell erforderlich, wenn sich nachträglich eine Abrechnung als unrichtig herausstellt; auch das Abziehen von Beträgen (Stornierungen) bei späteren Abrechnungen ist nicht zulässig. Wurde ein zu hoher Landesanteil an das Land überwiesen und ist dies anhand einer Korrekturabrechnung nachvollziehbar, ist das sich ergebende Guthaben der Gemeinde bei der nächstfälligen Abrechnung von der Überweisungssumme an das Land in Abzug zu bringen.

Das Feld „**Anmerkung**“ steht für wichtige Zusatzinformationen zur Verfügung (z.B. wenn es sich um eine Korrekturabrechnung handelt, wenn ein Gemeinde-Guthaben in Abzug gebracht wird, ...).

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen zur Verfügung:

Elisabeth Wiesmüller (Gemeinden A - M), Tel. 02742/9005 DW 11427, und
Irene Heidegger (Gemeinden N – Z), Tel. 02742/9005 DW 16147.